

# **Benutzungsordnung für die Jugendbegegnungsstätte im Haus Metternich, den Jugendtreff Maulwurf im Kurt-Esser-Haus und das Spielhaus am Moselufer**

## **§ 1 Nutzungszweck**

Die o.g. Einrichtungen können entsprechend ihrer Bestimmung und Ausstattung in besonderen Fällen für kulturelle und gesellige Veranstaltungen durch Nutzungsvertrag zur Verfügung gestellt werden.

Neben den gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen können die Einrichtungen bevorzugt Verbänden, Vereinen, Gruppen und Privatpersonen aus Koblenz für sonstige Zwecke und Zusammenkünfte im Rahmen der Hausordnung, dieser Benutzungsordnung und der geltenden Sicherheitsvorschriften durch Nutzungsvertrag zur Verfügung gestellt werden.

Die Einrichtungen stehen nicht für Nutzungen, die fremden- oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, zur Verfügung. Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 4 Abs. 2 der jeweiligen Hausordnung.

## **§ 2 Veranstaltungen von besonderer Lautstärke**

Es ist darauf zu achten, dass die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes eingehalten werden.

## **§ 3 Benutzungsverhältnis und Nutzungsvertrag**

1. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
2. Der Nutzungsvertrag wird ausschließlich schriftlich abgeschlossen.
3. Die Nutzungsentgelte werden durch Beschluss des Stadtrates festgelegt.
4. Bestandteil des Nutzungsvertrages sind diese Benutzungsordnung und die jeweilige Hausordnung.
5. Bei allen Veranstaltungen muss eine geschäftsfähige, verantwortliche Person der Nutzerin bzw. des Nutzers anwesend sein, die im Nutzungsvertrag namentlich zu benennen ist. Ihr obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung im Rahmen dieser Benutzungsordnung und sonstiger Rechtsvorschriften. Dieses schränkt die Haftung der Nutzerin bzw. des Nutzers selbst nach § 13 der Benutzungsordnung nicht ein.

## **§ 4 Anmeldung und Überlassung**

Jede Benutzung der Einrichtungen ist rechtzeitig anzumelden. Die Erlaubnis zur Benutzung kann nur erteilt werden, wenn keine Versagungsgründe entsprechend der Benutzungs- oder Hausordnung vorliegen und die Terminplanung dies ermöglicht. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Einrichtungen besteht nicht.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzerin bzw. des Nutzers**

1. Der Nutzungsvertrag berechtigt die Nutzerin bzw. den Nutzer, im Vertrag bezeichnete Räume und Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahme kann bei der Stadt Koblenz rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Stadt Koblenz. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen des Nutzungsvertrages.

2. Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

## **§ 6 Anmeldungen und Genehmigungen**

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und andere gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Auf die Beachtung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung (VStS) – wird besonders hingewiesen. Die aufgrund erforderlicher Anmeldungen und Genehmigungen zu zahlenden Gebühren gehen zu Lasten der Nutzerin bzw. des Nutzers.

## **§ 7 Veranstaltungsablauf**

Die Nutzerin bzw. der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.

## **§ 8 Instandhaltung**

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der Einrichtung verpflichtet. Bauliche Änderungen sind nicht zulässig.

## **§ 9 Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen**

Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Jugendschutzgesetz zu beachten. Das Jugendschutzgesetz ist gut sichtbar auszuhängen.

## **§ 10 Haftung des Nutzers**

Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet für alle durch ihn bzw. sie selbst, Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Stadt Koblenz von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Die Nutzerin bzw. der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Koblenz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Koblenz und deren Bedienstete oder Beauftragte.

1. Gegenstand der Überlassung im Rahmen des Nutzungsverhältnisses sind die jeweils im Nutzungsvertrag festgelegten Räumlichkeiten sowie die im Gebäude befindlichen Flure, Gänge, die zu nutzenden WCs. Insoweit obliegt der Nutzerin bzw. dem Nutzer auch die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Stadt Koblenz kann die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Kautions) verlangen. Die Kautions ist rechtzeitig vor der Veranstaltung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto der Stadt Koblenz zu zahlen. Wird keine Kautions erhoben, so ist das Nutzungsentgelt rechtzeitig vor der Veranstaltung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto der Stadt Koblenz zu zahlen. Sollte ein Zahlungseingang vor Beginn der Veranstaltung

auf dem Konto der Stadt Koblenz nicht verbucht sein, ist die Stadt Koblenz nach § 15 berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche der Nutzerin bzw. des Nutzers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Beschädigungen oder Mängel der Räume und Einrichtungsgegenstände, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Hausleitung sofort mitzuteilen. Die Stadt Koblenz übergibt die zu nutzenden Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich die Nutzerin bzw. der Nutzer bei der Übernahme zu überzeugen hat. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung von der Nutzerin bzw. vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Räume und Einrichtungen als von der Nutzerin bzw. vom Nutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
4. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können die Nutzerin bzw. der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Stadt Koblenz keine Schadensersatzansprüche erheben.

### **§ 11 Zahlung des Nutzungsentgeltes**

1. Das Nutzungsentgelt wird mit einer ggf. entrichteten Kautions verrechnet.
2. Führt die Nutzerin bzw. der Nutzer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er das volle vereinbarte Nutzungsentgelt.
3. Hat die Stadt Koblenz den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

### **§ 12 Ausschluss der Übertragung des Benutzungsrechtes**

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus den überlassenen Räumen und Einrichtungsgegenständen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

### **§ 13 Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten**

1. Vor dem Nutzungstermin wird ein Übergabetermin vereinbart. Die zu nutzenden Räume incl. der Einrichtungsgegenstände werden von der Stadt Koblenz in einem ordnungsmäßigen Zustand übergeben. Bei Benutzung der Küche ist jeweils auch das Geschirr zu übergeben  
Die technischen Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe von der Nutzerin bzw. dem Nutzer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden.
2. Alle genutzten Räume sind in sauber gereinigtem Zustand inklusive aller Einrichtungsgegenstände spätestens am Tag nach der Veranstaltung bis 10.00 Uhr, wenn nicht anders vereinbart, der Stadt Koblenz zurückzugeben. Für Beschädigungen an den Räumen und Einrichtungsgegenständen und entwendetes oder beschädigtes Geschirr haftet die Nutzerin bzw. der Nutzer unabhängig von seinem eigenen Verschulden.  
Weisen technische Einrichtungen oder Geräte nach Nutzung durch die Nutzerin bzw. den Nutzer Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, gegebenenfalls ein Neukauf, auf Kosten der Nutzerin bzw. des Nutzers.

3. Zur Übergabe und Rückgabe wird ein Protokoll erstellt, welches vom Nutzer und der Stadt Koblenz, vertreten durch die jeweilige Hausleitung gegenzuzeichnen ist.

#### **§ 14 Rücktritt vom Vertrag**

1. Die Stadt Koblenz kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
  - der Nachweis einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
  - durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Koblenz und/oder der Einrichtung zu befürchten ist,
  - infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
  - hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass zwischen der im Nutzungsvertrag bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind oder sich ergeben werden,
  - die Kautions-, und/oder das Nutzungsentgelt nicht gezahlt sind.
2. Die Nutzerin bzw. der Nutzer kann bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall entfällt die Zahlungsverpflichtung nach § 11.

#### **§ 15 Schadensersatz**

Macht die Stadt Koblenz von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht der Nutzerin bzw. dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Die Benutzungsordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.